

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.12.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Die Petentin fordert eine gesetzliche Regelung, nach der Eltern mit schulpflichtigen Kindern in den Schulferien Urlaub zu gewähren ist.

Zur Begründung trägt die Petentin im Wesentlichen vor, in Betrieben gebe es immer wieder Diskussionen zwischen Eltern und Kinderlosen hinsichtlich der Gewährung von Urlaub in den Schulferien. Ein Gesetz solle den Eltern den Vorrang einräumen und in den Sommerferien mindestens drei Wochen vorsehen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 87 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 34 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 7 Absatz 1 Bundesurlaubsgesetz sind bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

Die Regelung sieht eine Abwägung zwischen den Interessen der Arbeitnehmer vor. Dabei ist der Betreuungswunsch der Eltern von schulpflichtigen Kindern in den Schulferien von starkem Belang. Dies hat der Arbeitgeber angemessen zu berücksichtigen.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass es noch andere Interessen gibt, die bei der Abwägung zwischen den Parteien zu berücksichtigen sind. So können Betriebsferien des Partners in den Schulferien oder auch gesundheitliche Belange beispielsweise in Form einer Kurbehandlung in die Abwägung mit einfließen.

Da es vielfältige soziale Gesichtspunkte gibt, sollte nach Ansicht des Ausschusses keine absolute gesetzliche Regelung im Sinne des Anliegens der Petentin verabschiedet werden.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für die von der Petentin geforderte Gesetzesänderung auszusprechen. Der Petitionsaus-schuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden konnte.